



f. Pkt 39m

Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

1. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstrasse“, Verz.Nr. 3.07; “

Fassung vom 10.06.2010

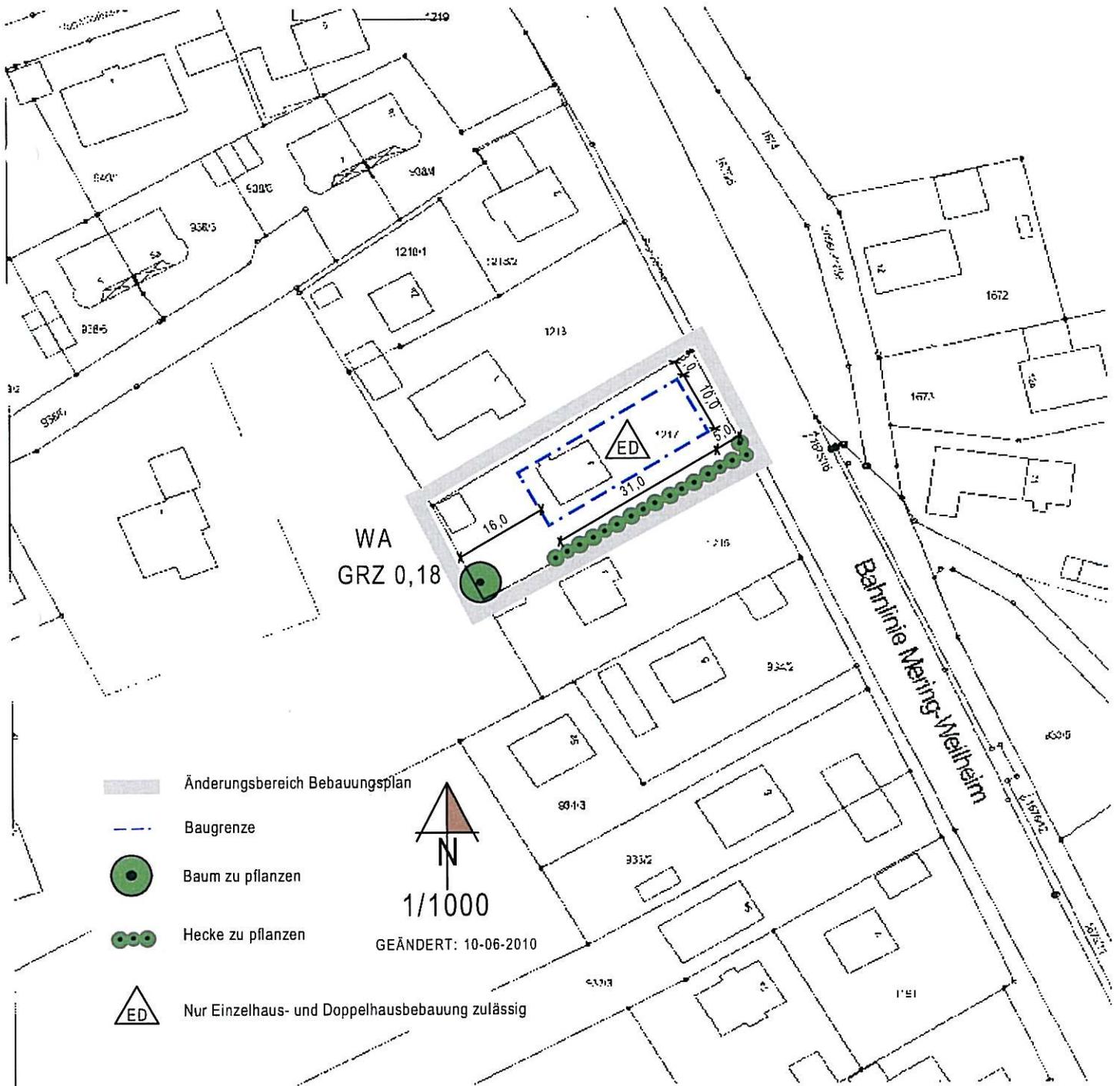
Planfertigung

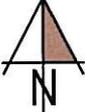
Architekt und Stadtplaner
Josef Lutzenberger
Am Sportplatz 15
82269 Geltendorf
Tel.: 08193 - 8706
FAX.: 08193 - 99 72 16



Lutzenberger

GEMEINDE GELTENDORF BEBAUUNGSPLAN KALTENBERG SCHÜLEINSTRASSE VERZ Nr. 3.07



-  Änderungsbereich Bebauungsplan
 -  Baugrenze
 -  Baum zu pflanzen
 -  Hecke zu pflanzen
 -  Nur Einzelhaus- und Doppelhausbebauung zulässig
- 
 1/1000
 GEÄNDERT: 10-06-2010



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Textteil zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kaltenberg - Schüleinstrasse“, Verz.Nr. 3.07;

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) die
1. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstrasse“, Verz.Nr. 3.07 als

Satzung:

1. Festsetzung durch Text

Der bestehende, rechtskräftige Bebauungsplan „Kaltenberg - Schüleinstrasse“ wird wie folgt geändert:

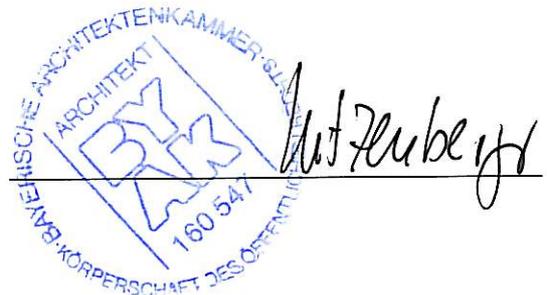
Das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 1217 der Gemarkung Kaltenberg wird verschoben.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstrasse“ in der Fassung vom 07.08.2002 gelten entsprechend auch für diese Änderung.

Planfertigung

Architekt und Stadtplaner
Josef Lutzenberger
Am Sportplatz 15
82269 Geltendorf
Tel.: 08193 - 8706
FAX.: 08193 - 99 72 16

Geltendorf, den 10.06.2010



Verfahrensvermerke

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg – Schüleinstrasse“, Verz.Nr. 3.07;

1. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 10.06.2010 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).



Geltendorf, den 11.03.2011

Lehmann
1. Bürgermeister

2. Der vom Gemeinderat am 10.06.2010 gebilligte Bebauungsplan-Entwurf wurde in der Fassung vom 10.06.2010 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB vom 24.12.2010 bis 26.01.2011 öffentlich ausgelegt.



Geltendorf, den 11.03.2011

Lehmann
1. Bürgermeister

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.06.2010 hat in der Zeit vom 24.12.2010 bis 26.01.2011 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB)



Geltendorf, den 11.03.2011

Lehmann
1. Bürgermeister

4. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss vom 02.03.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.06.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Geltendorf, den 11.03.2011

Lehmann
1. Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan ist am 10.03.2011 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden zur jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Geltendorf, den 11.03.2011

Lehmann
1. Bürgermeister

Begründung

zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstrasse“, Verz.Nr. 3.07

1. Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan „Kaltenberg - Schüleinstrasse“, Verz. Nr. 3.07, liegt vor in der Fassung vom 07.08.2002 und ist seit dem 29.11.2002 rechtskräftig.

Die vorliegende 1. Änderung beruht auf dem Beschluss des Gemeinderats vom 10.06.2010. Sie wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt auf die Fl.Nr. 1217 Gemarkung Kaltenberg.

3. Ziel, Zweck und Auswirkung der Bebauungsplanänderung

Die textlichen Festsetzungen des bestehenden, gültigen Bebauungsplans „Kaltenberg - Schüleinstrasse“ werden nicht geändert. Das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 1217 wird verschoben. Durch die Änderung soll die bauliche Nutzung des Grundstücks verbessert werden, ohne jedoch den städtebaulichen Zielvorstellungen des ursprünglichen Bebauungsplans zu widersprechen.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstrasse“, in der Fassung vom 07.08.2002 und seit dem 29.11.2002 rechtskräftig und den dazugehörigen Änderungen, bleiben unberührt.

4. Belange des Umweltschutzes

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird gem. den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Es tritt durch die Änderung des Bebauungsplans keine Baurechtsmehrung ein. Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens in der vereinfachten Vorgehensweise gem. dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung besteht kein Ausgleichsbedarf. Nachteilige Umweltauswirkungen durch die Bebauungsplan-Änderung sind nicht zu erwarten.

Planfertigung

Architekt und Stadtplaner
Josef Lutzenberger
Am Sportplatz 15
82269 Geltendorf
Tel.: 08193 - 8706
FAX.: 08193 - 99 72 16

Geltendorf, den 10.06.2010



Lutzenberger